

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010, Wien
Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen Ihr Zeichen
TA/CF – 20/2022

Datum
07.11.2022

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Begutachtungsentwurf zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2023“ Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere wesentlichsten Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf SNE-VO 2018 – Novelle 2023 sind:

Die Notwendigkeit zu einer stärkeren Gewichtung der Grund- und Leistungskomponente ist im vorliegenden Entwurf SNE-VO-2018 – Novelle 2023 nicht im angestrebten Ausmaß abgebildet.

- Die Bestimmung des Netznutzungsentgelts muss eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Grund- und Leistungspreise beinhalten. Aus Sicht von Oesterreichs Energie muss der Grundpreis auf zumindest 60 € pro Jahr angehoben werden.
- Die Höhe des Arbeitspreises bei nicht gemessener Leistung und die Höhe des Arbeitspreises mit gemessener Leistung müssen angeglichen werden.
- Zudem ist für eine Gleichbehandlung aller Netzbereiche eine schrittweise Vergleichmäßigung der prozentuellen Leistungspreisanteile je Netzebene durchzuführen.

Zu diesen Punkten des Begutachtungsentwurfes der E-Control Austria nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu Pkt. 7: Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7 (NE7)

Derzeit bestehen in der Netzebene 7 Netznutzungsentgelte mit gemessener Leistung und mit nicht gemessener Leistung. Die Struktur dieser Entgelte ist so gestaltet, dass die Arbeitspreise bei gemessener Leistung deutlich niedriger sind als die Arbeitspreise mit nicht gemessener Leistung.

Im Positionspapier der E-Control Austria (ECA) „Tarife 2.1 – Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich“ wird der Ausblick gegeben, dass nach dem Smart Meter Roll Out für alle Kunden der Netzebene 7 „nur mehr ein Entgelt auf Basis von Arbeit und Leistung pro Netzbereich angeboten werden“ soll.

OesterreichsEnergie begrüßt diesen Ansatz, weil mit solch einem Tarifmodell die stärksten positiven Anreize für ein verträgliches Verbrauchsverhalten gesetzt werden. Dieser Sachverhalt wurde auch bei der Anhörung vor der E-Control Austria Regulierungskommission am 7. September 2022 ausführlich erörtert.

Im vorliegenden Entwurf wird eine überproportionale Erhöhung der Arbeitspreise (bei nicht gemessener Leistung) angesetzt und damit der Preisabstand der Arbeitspreise in der Netzebene 7 nochmals erhöht. Die Ausgangssituation für eine Einführung eines einheitlichen Entgelts in der Netzebene 7 wird damit erheblich verschlechtert.

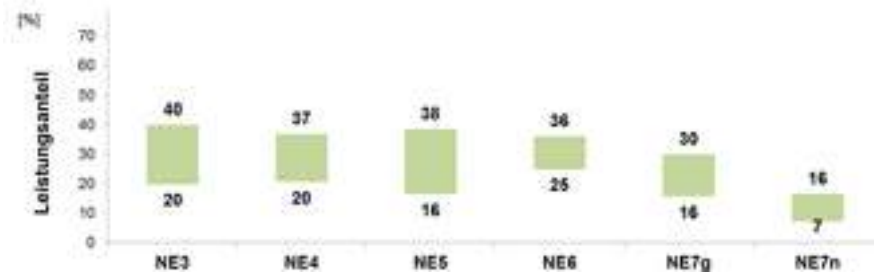
Je größer die Arbeitspreisunterschiede für gemessene und nicht gemessene Leistung liegen, desto stärkere Verwerfungen der individuellen Netzkosten werden für die Kunden mit Einführung eines einheitlichen Entgelts ausgelöst.

Ebenso essenziell ist es, dass es bei der Ausgestaltung der Netztarife zu einer ausgewogenen Anpassung der Arbeitsanteile (Netznutzung Arbeit und Netzverluste) und der Leistungsanteile (Netznutzung Leistungspreis bzw. Grundpreis) kommt, um eine Reduktion des resultierenden Leistungsanteils zu verhindern.

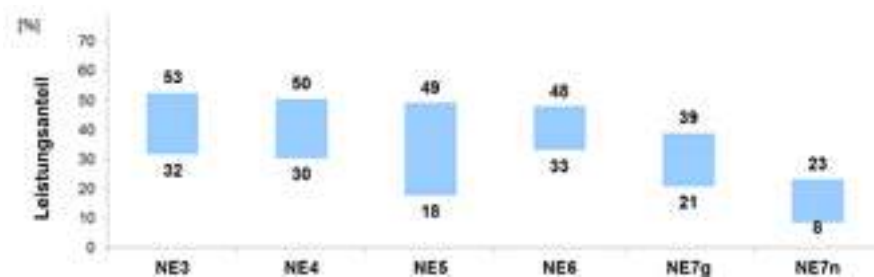
Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wurde allerdings der Grundpreis für „NE7-nicht-gemessen“ iHv 36 Euro/Jahr nicht verändert. Damit wird zukünftig eine Umstellung auf einheitliche NE7 Arbeits- und Leistungspreisverrechnung ungünstig erschwert.

Wie in den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich, kommt es im vorliegenden Begutachtungsentwurf zur SNE-V 2023 im Vergleich zur bisherigen SNE-V 2022 zu einem deutlichen Rückgang des Leistungsanteils.

Österreich Bandbreite Leistungsanteil Entwurf SNE-V 2023 (Netznutzung und Netzverluste):



Österreich Bandbreite Leistungsanteil SNE-V 2022 (Netznutzung und Netzverluste):



Österreich Bandbreite Leistungsanteil NE7 nicht-gemessen (Netznutzung und Netzverluste):
 SNE-V 2023: 6,9% bis 16,4% (lin. Mittelwert: 11,8%)
 SNE-V 2022: 8,4% bis 23,2% (lin. Mittelwert: 16,5%)

Zur Erreichung der im ECA Positionspapier „Tarife 2.1“ angeführten Bandbreite zwischen 40% und 60% sind daher erlösneutrale Erhöhungen der Leistungspreise und damit verursachungsgerechte Anpassungen vorzunehmen.

Aus unserer Sicht ist dabei eine Erhöhung des Grundpreises für NE7 nicht gemessen von dzt. 36 Euro/Jahr auf zumindest 60 Euro/Jahr bei gleichzeitiger erlösneutraler Senkung des Arbeitspreises erforderlich.

Wir ersuchen daher dringend diese Preisgestaltung im Sinne der Positionierung „Tarife 2.1“ anzupassen und als vorbereitenden Schritt eine - mit dem Grundpreis erlösneutrale korrespondierende - konvergente Entwicklung des Arbeitspreises vorzunehmen. Andernfalls besteht unsererseits die Befürchtung, dass die praktische Umsetzung einer einheitlichen Leistungs- und Arbeitspreisverrechnung, durch die von Jahr zu Jahr verschlechterte Ausgangslage unnötig verzögert oder gänzlich gefährdet wird. Insbesondere vor dem Hintergrund des beschlossenen Netzkostenzuschusses sind die Umstände für eine derartige strukturelle erlösneutrale Preisgestaltung besonders günstig.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Netzverlustentgelte der höheren Spannungsebenen (vor allem aber der Netzebene 3) im Verhältnis zu den niedrigen Ebenen zu hoch erscheinen, da die Einspeisemengen der Erzeugungsanlagen > 5 MW bei der Netzverlustkostenwälzung nicht angesetzt sein dürfen.

Ergänzend weisen wir in der Beilage auf den Einfluss der hohen Inflation auf die gesetzlich verankerte Kostendeckung hin. (s. Beilage)

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Beilage: Stellungnahme „Einfluss der hohen Inflation auf die gesetzlich verankerten Kostendeckung“